

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 7

Pfarrkirchen, 28.03.2024

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Triftern und der Stadt Pfarrkirchen über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Weiden 1 und Ruppertsöd 3 der Stadt Pfarrkirchen durch den Markt Triftern vom 20. März 2024	34-38
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung von Begrüßungstafeln durch den Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218/10, 526 und 1152/1 je Gemarkung Bad Birnbach sowie Fl.Nr. 263 Gemarkung Untertattenbach	39
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau Stahlgittermast H=42,15m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen durch DFMG Deutsche Funkturm GmbH Produktion Süd, vertreten durch Herrn Anton Sigmund, Stahlgruberring 46-54, 81829 München, auf dem Grundstück Fl.Nr. 264 Gemarkung Sattlern	40
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rottverband Eggenfelden im Landkreis Rottal-Inn; 4. Änderung der Satzung	41-43

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Triftern und der Stadt
Pfarrkirchen über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Weiden 1 und
Ruppertsöd 3 der Stadt Pfarrkirchen durch den Markt Triftern
vom 20. März 2024, Az. 21-050-2024/03**

Der Markt Triftern und die Stadt Pfarrkirchen haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeindeteile Weiden 1 und Ruppertsöd 3 der Stadt Pfarrkirchen durch den Markt Triftern geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 20.03.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 20. März 2024
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Die Stadt Pfarrkirchen hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeindeteile Weiden 1 und Ruppertsöd 3 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 18.12.2023/30.01.2024 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Markt Triftern übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 20.03.2024 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen der

**Gemeinde Triftern
vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Edith Lirsch,
Magistratstr. 1, 84371 Triftern
- im folgendem „Gemeinde Triftern“ genannt -**

und der

**Stadt Pfarrkirchen
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Wolfgang Beißmann,
Stadtplatz 2, 84347 Pfarrkirchen
- im folgendem „Stadt Pfarrkirchen“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Triftern übernimmt von der „Stadt Pfarrkirchen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
 - Weiden 1, 84347 Pfarrkirchen, Fl.Nr. 1931, der Gemarkung Untergrasensee
 - Ruppertsöd 3, 84347 Pfarrkirchen, Fl.Nr. 1958, der Gemarkung Untergrasensee
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde Triftern angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der Übersichtskarte, die beide Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt Pfarrkirchen ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Gemeinde Triftern.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Triftern (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) der Gemeinde Triftern gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Triftern

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 erfolgt nach Vorgaben der Gemeinde Triftern. Der Anschluss der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 erfolgt mittels einer Sondervereinbarung zwischen der Gemeinde Triftern mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.

§ 4

Aufgaben der Stadt Pfarrkirchen

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen setzt die Gemeinde Triftern von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Die Gemeinde Triftern verpflichtet sich, die Stadt Pfarrkirchen unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Triftern haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Triftern für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Gemeinde Triftern verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Die Gemeinde Triftern haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadt Pfarrkirchen auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

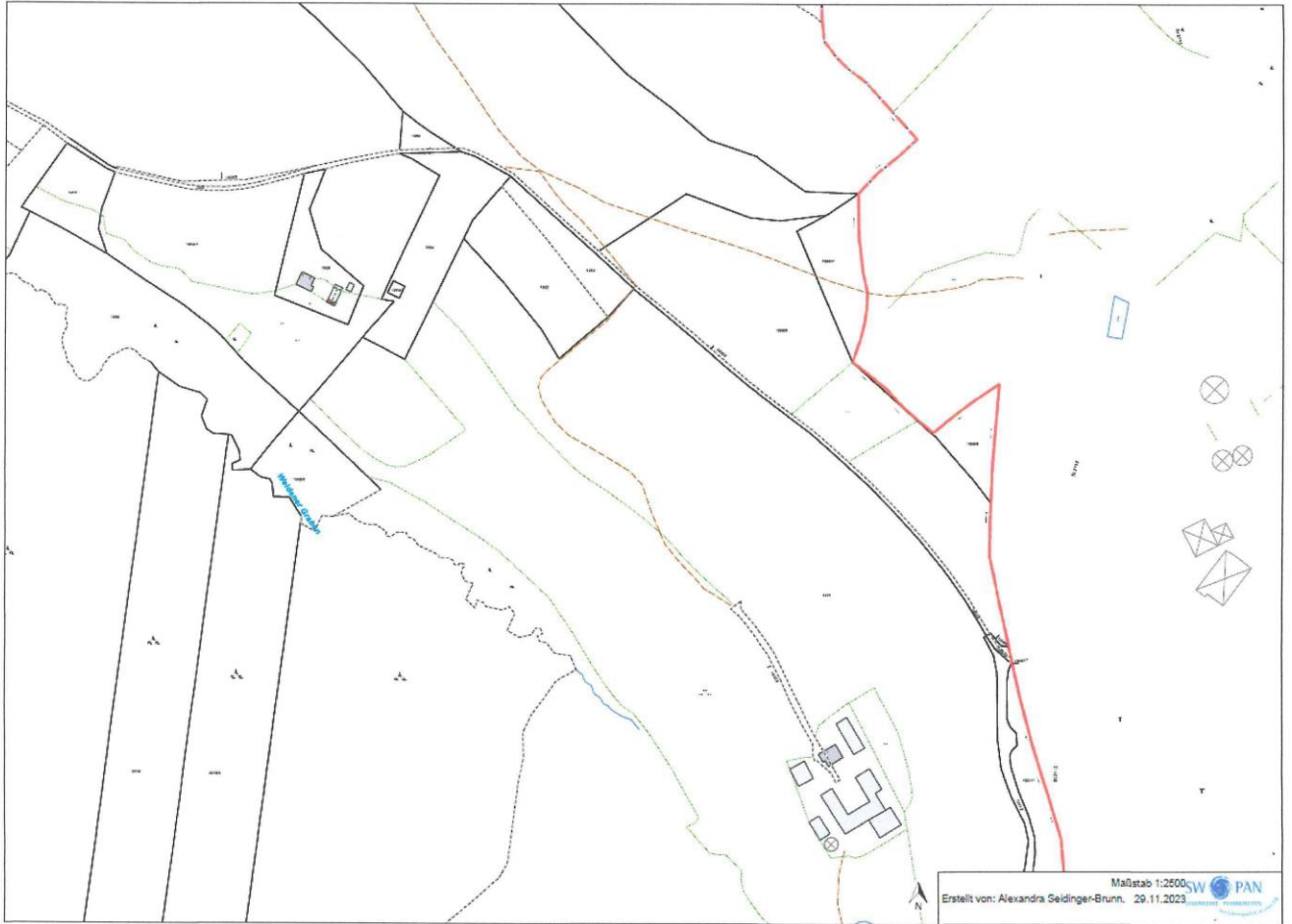
§ 9

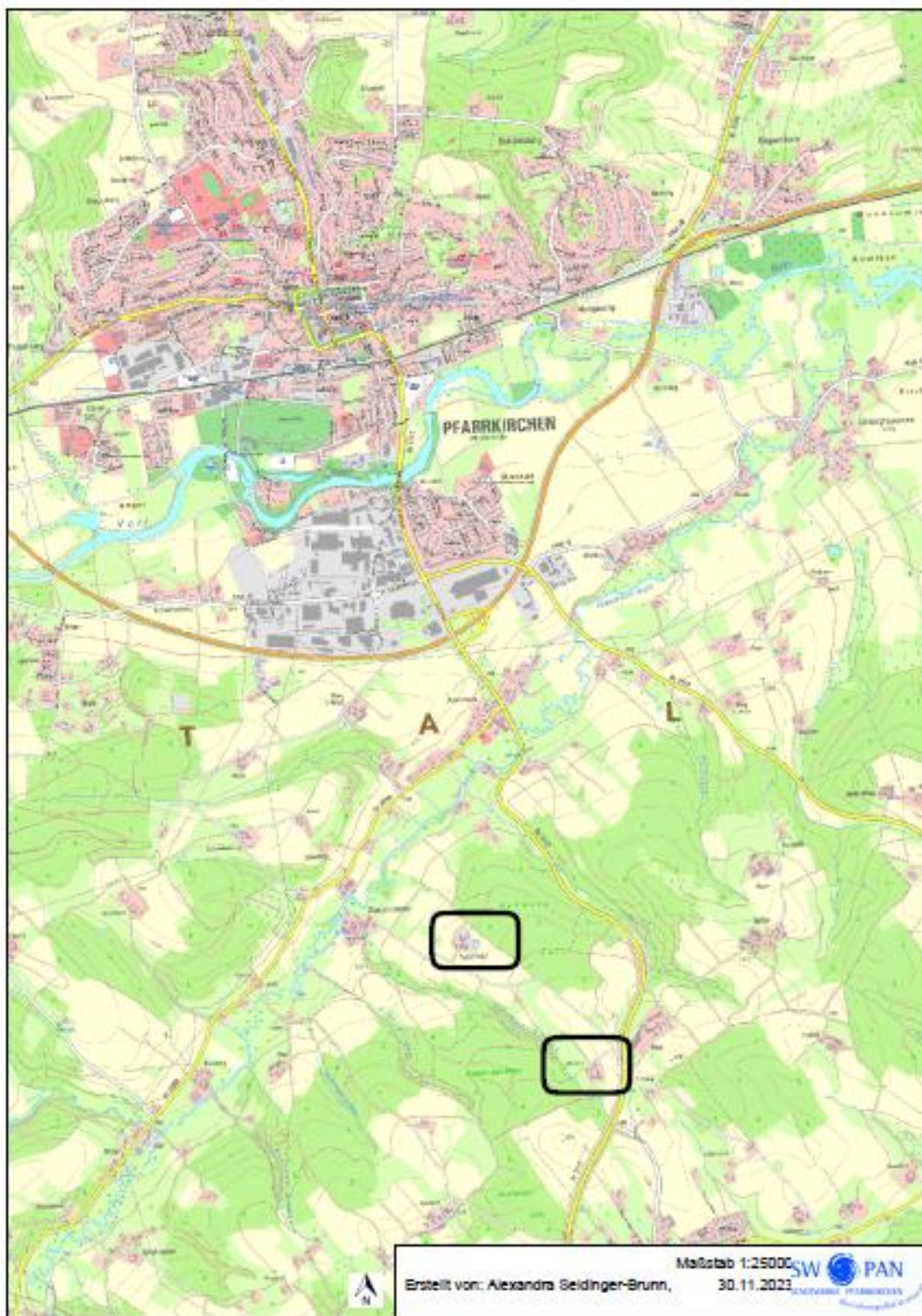
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Triftern, den 30.01.2024
Markt Triftern
gez.
Edith Lirsch
1. Bürgermeisterin

Pfarrkirchen, den 18.12.2023
Stadt Pfarrkirchen
gez.
Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister





**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung von Begrüßungstafeln durch den Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 218/10, 526 und 1152/1 je Gemarkung Bad Birnbach sowie Fl.Nr. 263 Gemarkung Untertattenbach**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen G-38-2024 den Bauantrag des Marktes Bad Birnbach – Errichtung von Begrüßungstafeln, mit Bescheid vom 25.03.2024 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 25.03.2024 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 25.03.2024
gez.

Robert Kubitschek
Regierungsdirektor

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau Stahlgittermast H=42,15m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen durch DFMG Deutsche Funkturm GmbH Produktion Süd, vertreten durch Herrn Anton Sigmund, Stahlgruberring 46–54, 81829 München, auf dem Grundstück Fl.Nr. 264 Gemarkung Sattlern**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen B-1802-2023 den Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH Produktion Süd – Neubau Stahlgittermast H=42,15m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen, mit Bescheid vom 27.03.2024 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 27.03.2024 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 27.03.2024
gez.

Robert Kubitschek
Regierungsdirektor

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rottverband Eggenfelden im Landkreis Rottal-Inn; 4. Änderung der Satzung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 - BGBl I S. 405 (WVG) -, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 – BGBl I S. 1578) in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl 20/1994) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rottverband Eggenfelden vom 10.05.1999 in der Fassung vom 22.01.2009 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 6 / 2006) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 24.01.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.08.1998.

Der Plan wird beim Verbandsvorsteher, der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf aufbewahrt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- 1) Das Mitgliederverzeichnis wird beim Verbandsvorsteher, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

- 2) Der Verbandsvorsteher hält das von ihm aufbewahrte Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden und benachrichtigt umgehend das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Aufsichtsbehörde von Veränderungen.

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss setzt nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Amtes für Landwirtschaft die Vorteilsklassen, die Zugehörigkeit der Grundstücke zur jeweiligen Klasse und den Vorteilsverhältniswert fest.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Rückständige Verbandsbeiträge sind ab Fälligkeit bis zum Tag des Zahlungseingangs mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene zusätzliche Bearbeitungs- und Verwaltungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes auf Initiative des Vorstehers eine Verbandsschau durch. Der Vorsteher bestimmt das Erfordernis einer Verbandsschau und die Teilnehmer. Eine Verbandsschau muss durchgeführt werden, wenn die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dies für erforderlich hält.

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit mindestens zweiwöchiger Frist zu diesen Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

7. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliederversammlung wählt 12 Ausschussmitglieder sowie zusätzlich 3 Nachrücker und 2 Ersatzmitglieder.

8. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sämtliche eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Liste eingetragen.

Eine Beschränkung auf Ausschussmitglieds-, Nachrücker-, oder Ersatzmitgliedschaft ist nicht zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied, welches dem Ausschuss als gesetzlicher Vertreter einer Körperschaft oder Gesellschaft aus seinem Amt aus, erlischt die Mitgliedschaft im Ausschuss mit dem Tag des Ausscheidens.

9. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserbauamt und das Amt für Landwirtschaft unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung über elektronische Kommunikationsmittel ist zulässig. Das Ausschussmitglied versichert, dass der Zugang zur elektronisch übermittelten Ladung nur diesem zugänglich ist.

10. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder dem zustimmen.

11. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung und Feststellung der Beitragsverhältnisse;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis zu 5.000,00 Euro enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

12. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen

kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Einladung über elektronische Kommunikationsmittel ist zulässig. Das Vorstandsmitglied versichert, dass der Zugang zur elektronisch übermittelten Ladung nur diesem zugänglich ist.

13. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

14. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher führt außerdem die laufenden Geschäfte des Verbandes. Als solche gelten alle Geschäfte bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro bzw. Geschäfte, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses einen höheren Wert nicht erwarten lassen. Sachlich einheitliche Geschäfte sind einheitlich abzuwickeln.

15. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rottverband Eggenfelden erforderliche Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn wurde mit Datum vom 26.03.2024 erteilt.

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Pfarrkirchen, 26.03.2024

Landratsamt Rottal-Inn
Im Auftrag

gez.
Kubitschek
Regierungsdirektor